

AusBildung bis 18

Zielsetzung aus dem aktuellen Regierungsprogramm:

„Alle unter 18-jährigen sollen nach Möglichkeit eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung abschließen.“

- AusBildungspflicht bis 18
- **Ziele der AusBildungspflicht bis 18**
 - Verhinderung von frühzeitigem Schulabbruch
 - Senkung der Jugendarbeitslosigkeit
 - Senkung der jugendlichen Hilfsarbeit
 - Sicherung der nachhaltigen Teilnahme an Gesellschaft und am Arbeitsmarkt
- **Commitment & Abstimmungsprozess zur AusBildung bis 18**

BMASK (Federführung), BMB, BMWFW, BMFJ

Prozesseinbindung: Sozialpartner, Ländervertretung und Bundesjugendvertretung

BMB Gesetzlicher Rahmen Ausbildungspflichtgesetz (APfIG, BGBl I Nr 62/2016)

Stufenweises In-Kraft-Treten der gesetzlichen Bestimmungen im Ausbildungspflichtgesetz

Ab 1. Juli 2017 Ausbildungspflicht bis 18 für alle Jugendlichen, die mit bzw. ab Ende des Schuljahres 2016/17 ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben

Ab 1. Juli 2017 Meldeverpflichtung gem. APfIG für alle Sekundarstufe II Schulen

Meldungen über Abbrüche aus dem Dualen System erfolgen über die Lehrlingsstellen und nicht über die Berufsschulen

Ab 1. Juli 2018 Meldeverpflichtung gem. APfIG für Pflichtschulen

Ab 1. Juli 2018 Strafbestimmungen für Erziehungsberechtigte

Erfüllung der Ausbildungspflicht

z.B. durch

- Besuch einer weiterführenden Schule (z.B. eine AHS, BHS, BMS, BASOP, Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Schule für Land- und Forstwirtschaft, ...),
- eine Lehre oder überbetriebliche Lehrausbildung,
- eine Ausbildung nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften,
- Kursbesuch zur Vorbereitung auf schulische Externistenprüfungen,
- Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen,
- Maßnahmen für Jugendliche mit Assistenzbedarf
- Zulässige Beschäftigung in Verbindung mit einem Perspektiven- und Betreuungsplan.

Erfüllung der Ausbildungspflicht vor dem 18. Lebensjahr

durch

- Absolvierung einer mindestens zweijährigen (berufsbildenden) mittleren Schule,
- Lehrausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder nach dem Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz,
- gesundheitsberufliche Ausbildung von mindestens 2.500 Stunden nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften
- Teilqualifizierung gemäß § 8b Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 8c) BAG oder gemäß § 11b LFBAG

Ausbildungsfreie Zeiträume

- bis zu vier Monaten innerhalb von zwölf Kalendermonaten,
- dasselbe gilt für „Wartezeiten“, in denen trotz Bereitschaft der Jugendlichen keine Ausbildungsmaßnahmen bereitgestellt werden können.

Ruhen der Ausbildungspflicht für jene Zeiträume, in denen Jugendliche Kinderbetreuungsgeld beziehen;

- an einem Freiwilligen Sozialjahr, einem Freiwilligen Umweltjahr, einem Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland oder einem Freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen;
- an einem Europäischen Freiwilligendienst teilnehmen;
- einen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten;
- aus berücksichtigungswürdigen Gründen keine entsprechende Ausbildung absolvieren können.

Pflichten für Eltern/Erziehungsberechtigte

§ 13 (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Koordinationsstelle zu verständigen, wenn Jugendliche nicht innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung oder vorzeitiger Beendigung eines Schulbesuches oder einer beruflichen Ausbildung eine Bildungs- und Ausbildungsmaßnahme begonnen haben. Die Verständigung hat umgehend, spätestens binnen zwei Wochen nach Ablauf des Viermonatszeitraums, zu erfolgen.

§ 17 Wer als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter die Ausbildungspflicht gemäß § 4 schulhaft verletzt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von Euro 100 – 500, im Wiederholungsfall von Euro 200 – 1000 zu bestrafen.

BMB Verpflichtungen für Schulen gem APfIG

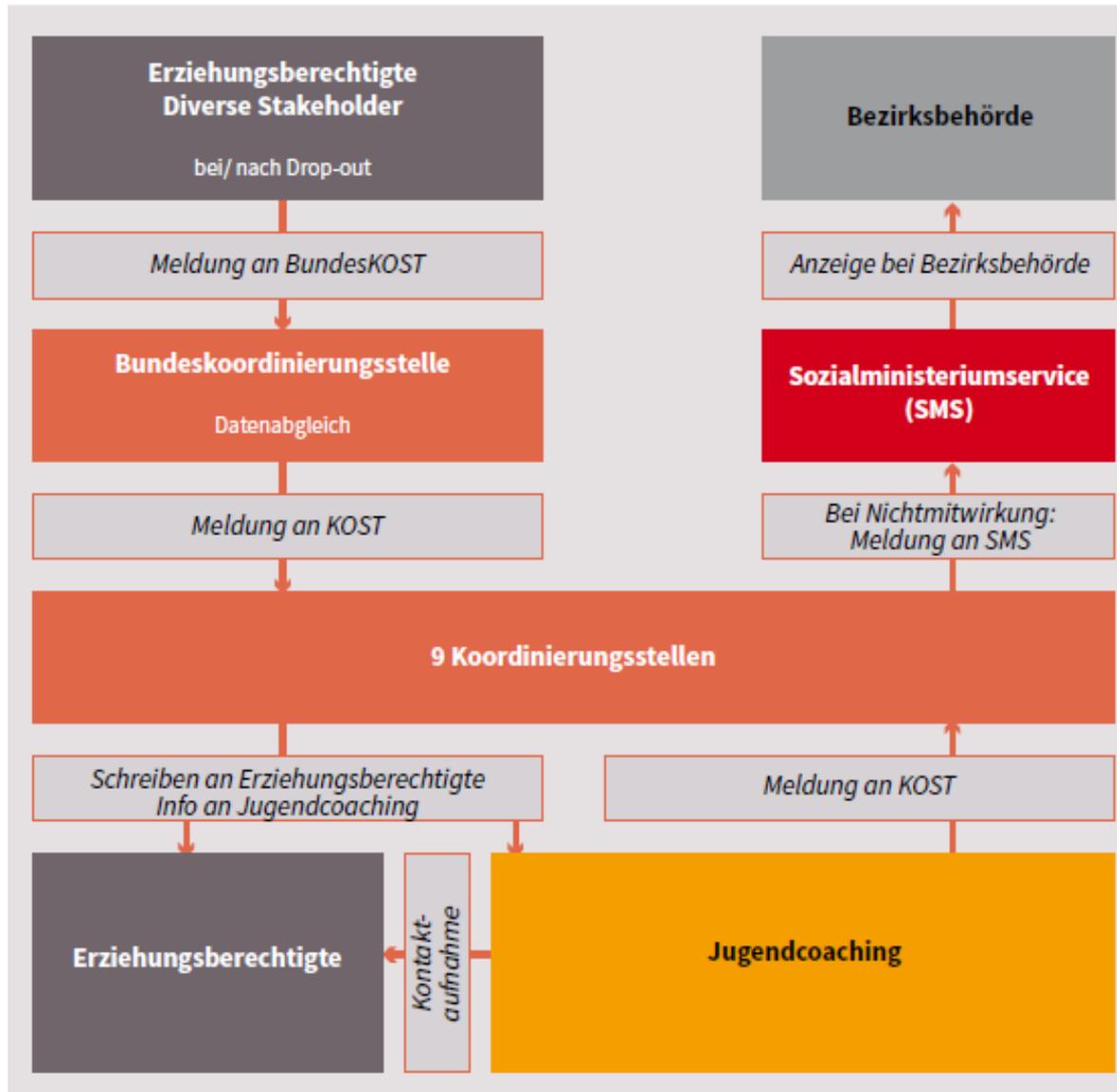
Datenmeldungen an die Statistik Austria:

- 4x jährlich - Daten aller Zu- und Abgänge von nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen (ab oder nach Beendigung der Schulpflicht)

Unterstützung der Jugendcoaches:

- Unterstützungsleistung bei der Erstellung des Perspektiven- oder Betreuungsplans (Zuständigkeit AMS oder SMS - zielgruppenabhängig)
- Auslotung der Möglichkeit einer Fortsetzung oder Neuaufnahme eines Schulbesuchs

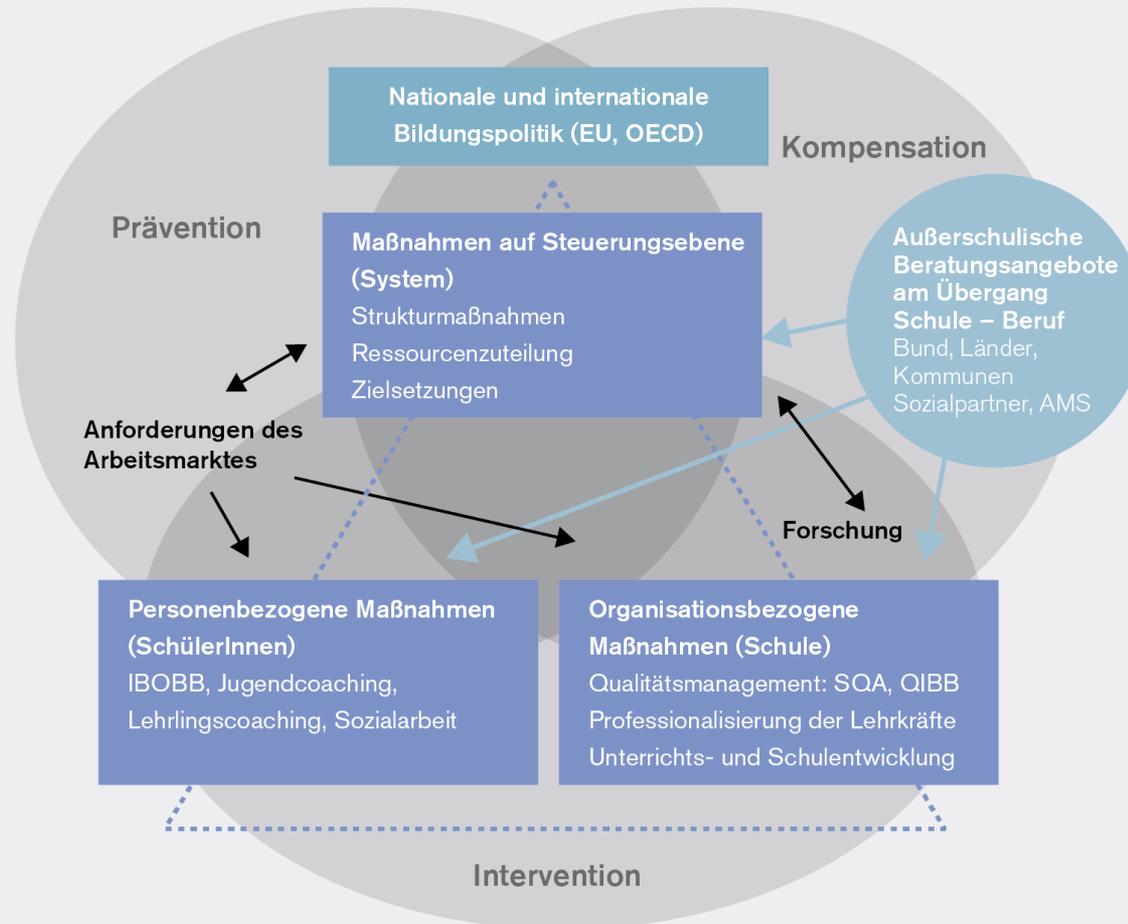
Stufenplan der Unterstützung



Beitrag des BMB: Nationale Strategie zur Verhinderung von frühzeitigem AusBildungsabbruch

Strategie zur Verhinderung von (Aus-)Bildungsabbruch

Bildungsarmut vermeiden – Bildungswege optimieren – Bildungsabschlüsse heben



Beitrag des Bildungsbereich zur Ausbildung bis 18

- Breites Spektrum an Bildungs- und Ausbildungsangeboten auf der Sekundarstufe II
- Zahlreiche präventive, intervenierende und kompensatorisch wirkende Reformmaßnahmen und spezifische Aktivitäten zur stetigen Senkung der Abbruchquoten wie Maßnahmen
 - zur Orientierung an und Stärkung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Persönlichkeit,
 - zur gezielten Qualitätsentwicklung im Bereich Lehren und Lernen (SQA und QIBB),
 - betreffend verbesserte Information, Beratung und Orientierung für Berufs- und Bildungswegentscheidungen,

Schulische Maßnahmen

- Bedarfsgerechte, individuelle Beratung und Intervention bei Abbruchsgefährdung (Schüler- und Bildungsberatung, Jugendcoaching, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit,...)
- Enge Kooperation der psychosozialen Unterstützungssysteme am Schulstandort
- Koordinierte pädagogische (Förder-)Maßnahmen und diverse Maßnahmen, die individualisiertes Lernen und das Aufholen von Kompetenzen ermöglichen (z.B. im Rahmen der Neuen Oberstufe).
- Frühwarnsystem

Initiative Erwachsenenbildung: kostenloses Nachholen von Bildungsabschlüssen: Basisbildung und erwachsenengerechter Pflichtschulabschluss

Gelingende Bildungswege – Unterstützung für Schulen

- Handreichung für Schulen zur Verhinderung von frühzeitigem (Aus-)Bildungsabbruch („...damit niemand rausfällt!“)
- Handreichung „Beratung an und für Schulen“
- Neue Handreichung zu AusBildung bis 18 ab Frühjahr 2017
- Informationsmaterialien des SMS zu AusBildung bis 18
- *Studien und Hintergrundinformationen* unter www.bmb.gv.at/schulabbruch